

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen

(Vom 4. Oktober 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 27, Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1968,¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Als Anstalten des Bundes bestehen mit Sitzen in Zürich und Lausanne zwei Technische Hochschulen. Sie tragen die Namen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH-Zürich)

Ecole polytechnique fédérale Zurich (EPF-Zurich)

Politecnico federale Zurigo (PF-Zurigo)

Ecole polytechnique fédérale Lausanne (EPF-Lausanne)

Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETH-Lausanne)

Politecnico federale Losanna (PF-Losanna)

² Den Technischen Hochschulen können Annexanstalten mit eigenen Budgetkrediten angegliedert werden.

Art. 2

¹ Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) bilden Ingenieure, Architekten und Naturwissenschaftler theoretisch und, soweit möglich, praktisch aus.

² Sie haben zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und Technik durch Forschung beizutragen.

³ Der technische und naturwissenschaftliche Unterricht kann ergänzt werden durch einen solchen allgemein bildenden Inhalt (Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Kunstgeschichte, Recht, Nationalökonomie, Literatur, Spra-

¹⁾ BBl. 1968, I, 699.

chen usw.) und durch Unterricht in technischen und naturwissenschaftlichen Spezialgebieten.

⁴ Der Unterricht umfasst Studiengänge bis zur Erlangung eines Diploms und wird durch Nachdiplomstudien ergänzt.

⁵ Die Hochschulen können ausserdem Vorbereitungskurse durchführen.

⁶ In Unterricht und Forschung wird den schweizerischen Bedürfnissen besonders Rechnung getragen.

Art. 3

An beiden Hochschulen besteht Lehr- und Forschungsfreiheit.

Art. 4

Der Unterricht wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache erteilt.

Art. 5

Der Bundesrat erlässt eine Verordnung betreffend den Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (nachstehend Hochschulrat genannt) und auf dessen Vorschlag die Verordnungen für die Hochschulen sowie die Reglemente wichtigen Inhaltes, die zur Vollziehung der die Hochschulen betreffenden Bundesgesetze und übrigen Erlasse erforderlich sind.

II. Die Studierenden

Art. 6

Der Unterricht beginnt auf der Stufe, auf der im allgemeinen die Maturitätsschulen abschliessen.

Art. 7

¹ Die Verordnungen und Reglemente enthalten die Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden, den Unterrichtsbesuch, die Studienpläne und die Bedingungen zur Erreichung akademischer Grade.

² Die Studienpläne und Prüfungen der Hochschulen sind so zu koordinieren, dass die Vordiplome und Diplome als gleichwertig gelten und dass die Studierenden von der einen zur andern Hochschule übertreten können. Inhaber der Diplome einer Hochschule sind ferner prüfungsfrei zu den Nachdiplomstudien der anderen Hochschule zuzulassen.

Art. 8

¹ Die Studierenden sind den Gesetzen des Landes unterstellt; sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

² Die Übertretung von Disziplinarvorschriften wird ausschliesslich durch die Hochschulbehörden geahndet.

Art. 9

¹ Für den Besuch des Unterrichtes sind Einschreibebühren und Studiengelder zu entrichten.

² Die Studierenden können von der Bezahlung der Einschreibebühren und Studiengelder befreit werden; ausserdem können ihnen Stipendien und Studiendarlehen bewilligt werden. Das Nähere wird durch Reglemente geordnet.

Art. 10

Die Ansicht der Studierenden zu Hochschulfragen wird durch die Vermittlung der anerkannten studentischen Körperschaften eingeholt.

III. Der Lehrkörper

Art. 11

Der Lehrkörper der Hochschulen umfasst die Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Assistenten.

Art. 12

¹ Die Professoren werden vom Bundesrat auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt und erhalten eine feste Besoldung.

² Der Titel eines Professors kann durch den Bundesrat ohne Aussetzung einer Besoldung verliehen werden.

Art. 13

¹ Den Privatdozenten wird die «venia legendi» für eine bestimmte Dauer erteilt.

² Sie erhalten keine feste Besoldung, jedoch können ihnen Entschädigungen ausgerichtet werden.

Art. 14

¹ Die Lehrbeauftragten werden für ein Semester oder länger ernannt.

² Sie erhalten Entschädigungen entsprechend ihrer Unterrichtsbelastung.

Art. 15

Die Assistenten werden auf eine bestimmte Dauer ernannt.

Art. 16

Die Besoldungen sowie die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren werden vom Bundesrat durch besondere Erlasse geregelt.

Art. 17

Vor wichtigen Entscheidungen holt der Hochschulrat die Ansichtsaussagen der Vertreter der Lehrkörper ein.

IV. Die Hochschulbehörden

Art. 18

Oberste Hochschulbehörde ist der Bundesrat.

Art. 19

¹ Dem Bundesrat direkt unterstellt ist der von ihm gewählte Hochschulrat. Ihm obliegt die Oberleitung und die Koordination sowie die Überwachung der Hochschulen.

² Der Hochschulrat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind hauptamtlich tätig.

³ Die Entschädigungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Hochschulrates werden vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 20

Dem Hochschulrat ist ein Sekretär beigegeben, der gleichzeitig auch als Sekretär des Präsidenten amtiert.

Art. 21

¹ Die unmittelbare Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen obliegt je einem der Vizepräsidenten.

² Ihre Zuständigkeiten werden durch Verordnung geregelt.

Art. 22

Der Bundesrat holt, bevor er Beschlüsse über die Hochschulen fasst, Gutachten des Hochschulrates ein.

Art. 23

Der Bundesrat wählt auf Antrag des Hochschulrates die Professoren und entscheidet auch über deren Entlassungsbegehren.

Art. 24

Wenn sich ein Professor in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem übrigen Verhalten in dem Grade fehlbar macht, dass sein weiteres Wirken an

einer der Hochschulen nicht mehr tragbar erscheint, so kann er vom Bundesrat, nach Anhören des Hochschulrates, seines Amtes enthoben werden.

Art. 25

Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Hochschulrates über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen mit besonderer Zweckbestimmung zugunsten der Hochschulen.

Art. 26

Der Hochschulrat erstattet dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Hochschulen.

V. Das Personal

Art. 27

¹ Für das nicht dem Lehrkörper der Hochschulen angehörende Personal gilt das Personalrecht des Bundes.

² Für privatrechtlich angestelltes Personal wird das Dienstverhältnis durch besondere Reglemente geordnet.

VI. Die Leistungen des Kantons und der Stadt Zürich sowie des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Art. 28

Die Leistungen von Kanton und Stadt Zürich sowie des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne an die Hochschulen werden durch besondere Verträge geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 ¹⁾ betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule aufgehoben.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Er erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

¹⁾ BS 4, 103.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **H. Conzett**

Der Protokollführer: **Chevalier**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Oktober 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

9960

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Januar 1969

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Vom 4. Oktober 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1968
Date	
Data	
Seite	502-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 122

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.